

# Satzung des EHC Ulm/Neu-Ulm e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Eis-Hockey-Club Ulm / Neu-Ulm (EHC).
2. Sitz des Vereins ist Neu-Ulm.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister der Stadt Neu-Ulm unter der Nummer VR 20855 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

## § 2 Aufgabe und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Eis- und Rollhockeysports durch Abhaltung von Training und Wettkämpfen.

Der Verein räumt dem Frauen- und Mädchensport Vorrang ein.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
  2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die vorläufige Aufnahme entscheidet. Er informiert mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung über neue Mitglieder und abgelehnte Aufnahmeanträge. Diese entscheidet dann endgültig.
  3. Neue Mitglieder haben erst nach der endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
  4. Über die Mitgliedschaft entscheidet die einfache Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder.
  5. Alle Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
  6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen gekündigt werden.
- Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt oder sich grob unsportlich verhält. Bei Einspruch des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.



### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### § 6 Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen: 1. und 2.

Vorsitzende/r, sportlicher\*in Leiter\*in Frauen, sportlicher\*in Leiter\*in Mixed und Kassierer/in. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vorstandsmitglieder gleichberechtigt sind.

2. Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Entscheidungen über Einzelausgaben, die Euro 200,- überschreiten, bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Sämtliche Rechnungsbelege müssen von dem/der Kassierer\*in unterzeichnet werden.

3. Die Unterzeichnung von Spieler-Passanträgen und die Freigabe von Spielerpässen kann durch eines der Vorstandsmitglieder erfolgen.

4. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es der Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.

Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung bei der/dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. Wahlen (§ 8)
2. Satzungsänderungen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Entgegennahme der Jahresberichte
7. Verabschiedung eines jährlichen Haushaltsplanes
8. Auflösung des Vereins

Wahlen sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds schriftlich und geheim durchzuführen. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

Info@ehc-ulm-neu-ulm.de

**Steuernummer:** 151/108/00026

**VR 20855 im Vereinsregister Stadt Neu-Ulm**

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung und die Zweckänderung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung, die von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet wird, wird ein Protokoll erstellt, das die Schriftführer\*in unterzeichnet.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt wird.

### **§ 8 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende sowie Kassierer\*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen noch näher zu benennenden

Dameneishockeyverein, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke, zur Förderung der dortigen Nachwuchsarbeit zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 9 Errichtung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 15.02.97 beschlossen.

Auf der Mitgliederversammlung vom 04.06.97 wurde § 1 um Punkt 4 erweitert.

Auf der Mitgliederversammlung vom 02.10.01 wurde § 6, Ziffer 1, erweitert.

Auf der Mitgliederversammlung vom 20.02.13 gab es Änderungen in § 2, § 4 Ziffer 6, § 6 Ziffer 1, 2 und 3 sowie § 7.

Auf der Mitgliederversammlung vom 12.05.2023 gab es Änderungen in den §2, §3, §6 in den Ziffern 1, 2 und 3, §7 sowie §8.